

Vorlage Nr. 22/085

Federf. Stadttamt: Rechnungsprüfungsamt

Vorlage für den	Berichterstatter/in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Herr Zurhausen	Entscheidung	02.06.2022	12

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2019

Begründung:

Prüfungsauftrag

Die Stadt Gladbeck hat ihren Jahresabschluss 2019 nach den Bestimmungen des § 95 GO NRW¹ und des sechsten Teils der KomHVO² aufgestellt. Er dient der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt.

Der am 05.02.2021 vom Stadtkämmerer aufgestellte und durch die Bürgermeisterin am 08.02.2021 bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2019 wurde dem HFDA i.V. für den Rat gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 12.05.2021 zur Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht und bedient sich nach § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 Abs. 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung zur Durchführung dieser Prüfung.

¹ Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

² Kommunalhaushaltsverordnung

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Örtliche Prüfung

Gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW ist der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 102 GO NRW.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist durch die örtliche Rechnungsprüfung auf Basis des Entwurfes des Jahresabschlusses nebst Anhang, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilrechnungen und Lagebericht vom 05.02.2021 erfolgt. Im Zuge der Prüfung sind einzelne Nachbuchungen und Korrekturen vorgenommen worden, die zu einer Verschlechterung des Ergebnisses von 212.920,14 € und einer erfolgsneutralen Zuschreibung der RWE-Aktien von 18.678.136,30 € und der überarbeiteten Fassung des Jahresabschlussentwurfes mit Datum vom 11.04.2022 führten. Dieser Entwurf ist Bestandteil des Prüfungsberichtes (Anlage).

Prüfungsergebnis

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2019 den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in den örtlichen Satzungen und sonstigen örtlichen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Haushaltswirtschaft beziehen.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, das heißt, im Zusammenwirken von Bilanz, Anhang, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilrechnungen und Lagebericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Bestätigungsvermerk

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gem. § 102 Abs. 8 GO NRW über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht erstellt und für den Jahresabschluss 2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Änderungen aufgrund des Inkrafttretens des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes

Mit dem Inkrafttreten des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (2. NKFVG) vom 18.12.2018 zum 01.01.2019 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) des Landes NRW per Erlass vom 15.02.2019 geregelt, dass die neuen Regelungen der GO NRW bzw. KomHVO zum Prüfverfahren und zum Prüfungsvorgehen bereits ab dem 01.01.2019 bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 zu berücksichtigen waren.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurden die Vorschriften der GO NRW (i.d.F. bis 31.12.2018) und der GemHVO (gültig bis 31.12.2018) als Prüfungsmaßstab berücksichtigt.

Die Neuregelungen der kommunalen Haushaltswirtschaft mit der neuen KomHVO (gültig ab 01.01.2019) gelangen hingegen nun erstmalig für den Jahresabschluss 2019 zur Anwendung, da diese fortan die bisherige GemHVO ersetzt.

Aufgrund der gesetzlichen neuen Anforderungen wurde der Prüfbericht zum Jahresabschluss redaktionell überarbeitet und unterscheidet sich daher von der Berichtsform der Vorjahre.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu beraten und zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat gem. § 59 GO NRW Stellung zu nehmen.

Mit der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wird die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 abgeschlossen und aus der Verantwortung des Ausschusses heraus bestätigt, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Bürgermeisterin aufgestellten Jahresabschluss 2019 und Lagebericht billigt.

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Behandlung des Jahresergebnisses

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den Jahresabschluss durch Beschluss fest und entscheidet über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Bei der Ermittlung des Jahresergebnisses 2019 ergab sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.540,714,77 €. Wegen der im Jahr 2013 eingetretenen Überschuldung der Stadt führen die Verrechnung des Jahresüberschusses 2019 sowie die nach § 44 Abs. 3 KomHVO direkt gegen die allgemeine Rücklage vorgenommenen Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang oder Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen zu einem nach § 44 Abs. 7 KomHVO auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisenden „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von 102.730.132,46 €.

Entlastung der Bürgermeisterin

Gemäß § 96 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung der Bürgermeisterin.

In seiner Sitzung am 31.05.2022 hat der Rechnungsprüfungsausschuss folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

- Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2019 der Stadt Gladbeck in der Fassung vom 11.04.2022 fest.
- Der Bürgermeisterin wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss 2019 der Stadt Gladbeck die Entlastung erteilt.“

Hinweis

Dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sind die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung und -finanzrechnung sowie der Anhang mit seinen gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen und der Lagebericht als Anlagen beigelegt.

Die vollständigen Teilrechnungen sind zur Reduzierung von Material-/Druckkosten nur im Ratsinformationssystem der Stadt Gladbeck als Anlage zur Beschlussvorlage veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Beschlussentwurf:

- Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2019 der Stadt Gladbeck in der Fassung vom 11.04.2022 fest.
- Der Bürgermeisterin wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss 2019 der Stadt Gladbeck die Entlastung erteilt.

Die stellv. Leiterin der örtlichen
Rechnungsprüfung



- Geckeis -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: